

Abschrift



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VI ZR 235/05

vom

23. Mai 2006

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 2006 durch die  
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision  
in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom  
30. September 2005 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass  
die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung  
des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine  
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Die Abwägung der beteiligten Grundrechte zu Gunsten der Klägerin  
durch das Berufungsgericht ist auch unter Berücksichtigung der  
Nichtzulassungsbeschwerdebegründung aus Rechtsgründen nicht zu  
beanstanden.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,  
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 30.000,00 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 16.12.2003 - 27 O 548/03 -

KG Berlin, Entscheidung vom 30.09.2005 - 9 U 21/04 -